



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2013 (03.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0268 (COD)**

**16982/13
ADD 1**

**JUSTCIV 290
PI 176
CODEC 2754**

ADDENDUM ZUM VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 12974/13 JUSTCIV 178 CODEC 1889 PI 113

Nr. Vordok.: 16133/13 ADD 1 JUSTCIV 267 PI 167 CODEC 2630

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständig-
keit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und
Handelssachen (Neufassung) [**erste Lesung**]
- Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei den Text des vorgenannten Vorschlags, den der Vorsitz als Kom-
promissfassung vorschlägt, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 5. und 6.
Dezember 2013 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind **fettgedruckt**, gestrichene Textstellen sind
durch (...) gekennzeichnet.

2013/0268 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf (...)

Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und e,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C vom , S. .

1. Am 19. Februar 2013 haben (...) **das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland** ein Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (im Folgenden "UPC-Übereinkommen")¹ unterzeichnet. **In dem Übereinkommen** ist festgelegt, dass **es** nicht vor dem ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Änderungen der **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)**², die das Verhältnis zwischen jener Verordnung und dem Übereinkommen betreffen, in Kraft tritt.
2. Am 15. Oktober 2012 haben (...) **das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande**, die Parteien des Vertrags vom 31. März 1965 über die Gründung und die Satzung des Benelux-Gerichtshofs sind, ein Protokoll zur **Änderung** dieses Vertrags unterzeichnet, **mit dem es ermöglicht wird, dem Benelux-Gerichtshof die Zuständigkeit für spezifische Angelegenheiten zuzuweisen**, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 fallen.
3. Es ist erforderlich, das Verhältnis zwischen den **beiden** genannten internationalen Übereinkünften und der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 **im Wege einer Änderung dieser Verordnung** zu regeln.
4. Das Einheitliche Patentgericht und der Benelux-Gerichtshof sollten als "Gericht" im Sinne der **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** betrachtet werden, um die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für Beklagte zu gewährleisten, die vor diesen beiden Gerichten **an einem Ort** in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen verklagt werden können, dessen Gerichtsbarkeit aufgrund der Regeln der **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** zuständig wäre.

¹ ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1.

² ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

- 4a. **Die Änderungen, die mit dieser Verordnung hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts an der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vorgenommen werden, dienen dazu, die internationale Zuständigkeit dieses Gerichts zu begründen, und berühren weder die interne Zuweisung der Verfahren an seine einzelnen Kammern noch die im UPC-Übereinkommen festgelegten Regelungen hinsichtlich der Ausübung der gerichtlichen Zuständigkeit, einschließlich der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit, während des in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Übergangszeitraums.**
5. **Als gemeinsame Gerichte mehrerer Mitgliedstaaten können das Einheitliche Patentgericht und der Benelux-Gerichtshof (...) – anders als ein Gericht eines Mitgliedstaats – gegenüber Beklagten (...), die ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat haben, keine gerichtliche Zuständigkeit auf der Grundlage einzelstaatlichen Rechts ausüben. Die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sollten in Bezug auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts oder des Benelux-Gerichtshofs fallen, daher auch für Beklagte gelten, die ihren Wohnsitz in Drittstaaten haben, damit die beiden Gerichte diese Zuständigkeit ausüben können.** Die geltenden Vorschriften der **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** über die gerichtliche Zuständigkeit gewährleisten, dass zwischen den Verfahren, die unter **die genannte** Verordnung fallen, und dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine enge **Verbindung** besteht. **Es ist daher gerechtfertigt, diese Vorschriften auf Verfahren gegen alle Beklagten ungeachtet ihres Wohnsitzes auszuweiten. Bei der Anwendung der Zuständigkeitsregeln der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sollten die gemeinsamen Gerichte nur die Regeln anwenden, die für die Angelegenheit, für die ihnen die Zuständigkeit übertragen wurde, geeignet sind.**

- 5a. Das gemeinsame Gericht sollte imstande sein, auf der Grundlage einer Regel über die subsidiäre Zuständigkeit in einem Rechtsstreit zu entscheiden, an dem Beklagte aus Drittstaaten beteiligt sind, und zwar in dem spezifischen Fall, wenn ein Kläger aus der EU vor einem gemeinsamen Gericht Klage gegen einen Beklagten aus einem Drittstaat wegen einer Verletzung eines Europäischen Patents, bei der Schadenersatz innerhalb und außerhalb der Union zu leisten ist, erhebt. Damit der Zugang zum Gericht in der Union in einem solchen Fall gewährleistet ist, sollte die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 wie bei der subsidiären Zuständigkeit einzelstaatlicher Gerichte eine subsidiäre Zuständigkeit für das gemeinsame Gericht vorsehen. Eine solche subsidiäre Zuständigkeit sollte von dem gemeinsamen Gericht ausgeübt werden, wenn Vermögen des Beklagten aus dem Drittstaat in einem Mitgliedstaat belegen ist, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist und der Rechtsstreit einen ausreichenden Bezug zu diesem Mitgliedstaat aufweist, beispielsweise weil der Beklagte dort seinen Wohnsitz hat oder weil dort Beweismittel in dem Rechtsstreit vorliegen. Das gemeinsame Gericht sollte bei der auf dieser Überlegung basierenden Begründung seiner Zuständigkeit dem Wert des betreffenden Vermögens Rechnung tragen, das nicht geringfügig und so hoch sein sollte, dass eine zumindest teilweise Vollstreckung der Entscheidung in den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts sind, voraussichtlich möglich ist.
6. Die Bestimmungen der **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** über Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren, mit denen Parallelverfahren und miteinander unvereinbare Entscheidungen vermieden werden sollen, sollten Anwendung finden, wenn *ein Gericht eines Mitgliedstaats, in dem die beiden internationalen Übereinkünfte gelten*, angerufen wird und wenn **ein Gericht eines Mitgliedstaats** angerufen wird, in dem diese Übereinkünfte nicht gelten.
7. Ferner sollten die Bestimmungen der **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** über Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren auch Anwendung finden, wenn während des im UPC-Übereinkommen **vorgesehenen** Übergangszeitraums (...) in bestimmten Fällen in Rechtsstreitigkeiten einerseits das Einheitliche Patentgericht und andererseits ein einzelstaatliches Gericht eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei des UPC-Übereinkommens ist, angerufen wird.

8. Vor dem Einheitlichen Patentgericht oder dem Benelux-Gerichtshof ergangene Entscheidungen sollten **nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** in einem Mitgliedstaat, der **nicht Vertragspartei** des UPC-Übereinkommens **beziehungsweise** des Benelux-Vertrags ist, anerkannt und vollstreckt werden.
9. Entscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaats, der **nicht Vertragspartei** des UPC-Übereinkommens **beziehungsweise** des Benelux-Vertrags ist, sollten in einem anderen Mitgliedstaat **nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** anerkannt und vollstreckt werden.
10. (...)
11. Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sollte entsprechend geändert werden.
12. **Da das Ziel dieser Verordnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden kann und besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) tätig werden. In Übereinstimmung mit dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.**
13. **Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.**

14. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet; dabei steht es Dänemark jedoch gemäß Artikel 3 des Abkommens vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹ frei, die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 anzuwenden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62.

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 **wird wie folgt geändert:**

0. Die folgenden Worte werden in Erwägungsgrund 11 vor "der Benelux-Gerichtshof" eingefügt: "das Einheitliche Patentgericht oder".

1. Dem Erwägungsgrund 14 wird der folgende Satz angefügt:

"In Rechtssachen, in denen gemeinsame Gerichte mehrerer Mitgliedstaaten eine gerichtliche Zuständigkeit in **Angelegenheiten** ausüben, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten ungeachtet des Wohnsitzes des Beklagten ebenfalls einheitliche Bestimmungen gelten."

2. **Die folgenden Artikel werden in Kapitel VII eingefügt:**

"Artikel 71 a

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt das Gericht eines Mitgliedstaats, das aufgrund der zu seiner Errichtung geschlossenen Übereinkunft eine gerichtliche Zuständigkeit (...) in **Angelegenheiten** ausübt, **die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen**, als ein gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten ("gemeinsames Gericht").

2. **Die folgenden Gerichte gelten für die Zwecke dieser Verordnung als gemeinsame Gerichte:**

- a) das mit dem am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts ("UPC-Übereinkommen") errichtete Einheitliche Patentgericht **und**
- b) der mit dem Vertrag vom 31. März 1965 über die Gründung und die Satzung des Benelux-Gerichtshofs, **zuletzt geändert durch das Protokoll vom 15. Oktober 2012**, ("Benelux-Vertrag") errichtete Benelux-Gerichtshof.

Artikel 71 b

Die Zuständigkeit eines gemeinsamen Gerichts wird wie folgt bestimmt:

1. Das gemeinsame Gericht ist zuständig, wenn die Gerichte eines Mitgliedstaats, der Partei einer Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist, nach Maßgabe dieser Verordnung in einem unter die betreffende Übereinkunft fallenden Rechtsgebiet zuständig **wäre.**
2. In Fällen, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat und die ihn betreffende gerichtliche Zuständigkeit in dieser Verordnung nicht anderweitig geregelt ist, (...) **findet Kapitel II ungeachtet des Wohnsitzes des Beklagten sinngemäß Anwendung.**

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei einem gemeinsamen Gericht auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines **Drittstaats** zuständig ist.

3. Wenn (...) **ein gemeinsames Gericht für einen Beklagten nach Absatz 2 in einem Rechtsstreit wegen einer Verletzung eines Europäischen Patents, bei der Schadenersatz innerhalb der Union zu leisten ist, zuständig ist, kann dieses Gericht auch zuständig sein, wenn es um Schadenersatz außerhalb der Union aufgrund einer solchen Verletzung geht.**

Diese Zuständigkeit kann nur begründet werden, wenn dem Beklagten gehörendes Vermögen in einem Mitgliedstaat, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist, belegen ist (...) und der Rechtsstreit einen hinreichenden Bezug zu diesem Mitgliedstaat aufweist (...).

Artikel 71 c

1. Die Artikel 29 bis 32 finden Anwendung, wenn ein gemeinsames Gericht und ein Gericht in einem Mitgliedstaat angerufen werden, der nicht Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des betreffenden gemeinsamen Gerichts ist.
2. Die Artikel 29 bis 32 finden Anwendung, wenn während des Übergangszeitraums im Sinne von Artikel 83 des UPC-Übereinkommens das Einheitliche Patentgericht oder ein einzelstaatliches Gericht eines Vertragsmitgliedstaats des UPC-Übereinkommens angerufen wird.

Artikel 71 d

1. **Die Vorschriften dieser Verordnung finden (...) Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von**
 - a) vor **einem gemeinsamen Gericht(...)** ergangenen Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der nicht Vertragspartei **der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist**, anerkannt und vollstreckt werden müssen, und
 - b) Entscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaats, der nicht Vertragspartei **der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist**, wenn die Entscheidungen in einem **Mitgliedstaat, der Vertragspartei dieser Übereinkunft ist**, anerkannt und vollstreckt werden müssen.
2. **Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die vor einem gemeinsamen Gericht ergangen sind, wenn die Anerkennung und Vollstreckung in einem Mitgliedstaat erfolgen soll, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist."**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Januar 2015¹.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [...] am [...].

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

¹ **Da die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ab dem 10. Januar 2015 gelten wird, sollte auch die vorliegende Verordnung ab diesem Tag gelten.**